

# TE OGH 2000/10/3 4Ob235/00p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2000

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kodek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Graf, die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Griß und Dr. Schenk sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Rosa L\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Paul Friedl, Rechtsanwalt in Eibiswald, gegen die beklagte Partei Josef L\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Herbert Grass, Rechtsanwalt in Deutschlandsberg, wegen Unterhalt (Streitwert 48.000 S), infolge Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz als Berufungsgericht vom 13. Juli 2000, GZ 1 R 177/00g-13, womit infolge Berufung der klagenden und der beklagten Partei das Urteil des Bezirksgerichtes Deutschlandsberg vom 13. April 2000, GZ 6 C 2/00h-6, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

## Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 3.655,68 S (darin 609,28 S USt) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

## Text

Entscheidungsgründe:

Die Ehe der Streitteile wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Eibiswald vom 17. 7. 1998 geschieden; mit Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz als Berufungsgericht vom 23. 11. 1998 wurde in Abänderung des Ersturteils ausgesprochen, dass die Ehe aus dem gleichteiligen Verschulden der Ehegatten geschieden wird; dieses Urteil wurde infolge Zurückweisung einer außerordentlichen Revision durch den Obersten Gerichtshof rechtskräftig.

Der Beklagte zahlte der Klägerin auf Grund eines Urteils des Bezirksgerichtes Eibiswald vom 13. 6. 1997 bis einschließlich Februar 1999 einen monatlichen Unterhalt von 4.000 S. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Deutschlandsberg vom 27. 10. 1999 wurde ein von der Klägerin auf § 68 EheG gestütztes Unterhaltsbegehren rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen, es bestehe eine primäre Unterhaltsverpflichtung der ehelichen Kinder Christian und Barbara L\*\*\*\*\*, weshalb der Beklagte nicht verpflichtet sei, subsidiär einen Unterhaltsbeitrag zu leisten. Der Beklagte zahlte der Klägerin auf Grund eines Urteils des Bezirksgerichtes Eibiswald vom 13. 6. 1997 bis einschließlich Februar 1999 einen monatlichen Unterhalt von 4.000 S. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Deutschlandsberg vom 27. 10. 1999 wurde ein von der Klägerin auf Paragraph 68, EheG gestütztes Unterhaltsbegehren rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen, es bestehe eine primäre Unterhaltsverpflichtung der ehelichen Kinder Christian und Barbara L\*\*\*\*\*, weshalb der Beklagte nicht verpflichtet sei, subsidiär einen Unterhaltsbeitrag zu leisten.

Mit Klage vom 17. 1. 2000 begeht die Klägerin vom Beklagten eine monatliche Unterhaltszahlung in Höhe von 4.000 S, beginnend mit Zustellung der Klage am 26. 1. 2000. Unter Bedachtnahme auf die ab 1. 1. 2000 eingetretene Änderung

des § 68 EheG sei nunmehr das Subsidiaritätsprinzip weggefallen und der Beklagte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Die Klägerin beziehe Sozialhilfe in Höhe von monatlich 4.990 S und habe umfangreiche Verbindlichkeiten zu bedienen. Sie sei auf Grund ihres Gesundheitszustands weder in der Lage, einer Arbeit nachzugehen, noch würde sie im Hinblick auf ihr Alter Arbeit finden. Mit Klage vom 17. 1. 2000 begehrt die Klägerin vom Beklagten eine monatliche Unterhaltszahlung in Höhe von 4.000 S, beginnend mit Zustellung der Klage am 26. 1. 2000. Unter Bedachtnahme auf die ab 1. 1. 2000 eingetretene Änderung des Paragraph 68, EheG sei nunmehr das Subsidiaritätsprinzip weggefallen und der Beklagte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Die Klägerin beziehe Sozialhilfe in Höhe von monatlich 4.990 S und habe umfangreiche Verbindlichkeiten zu bedienen. Sie sei auf Grund ihres Gesundheitszustands weder in der Lage, einer Arbeit nachzugehen, noch würde sie im Hinblick auf ihr Alter Arbeit finden.

Der Beklagte beantragt die Abweisung des Klagebegehrens. Er wendet unter anderem ein, § 68 EheG idF des Eherechts-Änderungsgesetzes 1999 (EheRÄG 1999), BGBl I 1999/125, sei erst auf Unterhaltsansprüche auf Grund solcher Scheidungen anzuwenden, bei denen die mündliche Streitverhandlung erster Instanz am 1. 1. 2000 noch nicht geschlossen gewesen sei. Der Beklagte beantragt die Abweisung des Klagebegehrens. Er wendet unter anderem ein, Paragraph 68, EheG in der Fassung des Eherechts-Änderungsgesetzes 1999 (EheRÄG 1999), BGBl römisch eins 1999/125, sei erst auf Unterhaltsansprüche auf Grund solcher Scheidungen anzuwenden, bei denen die mündliche Streitverhandlung erster Instanz am 1. 1. 2000 noch nicht geschlossen gewesen sei.

Das Erstgericht verpflichtete den Beklagten zur Leistung eines monatlichen Unterhaltsbeitrags ab 26. 1. 2000 von 1.500 S und wies das Mehrbegehren ab. Es hielt § 68 EheG idF des EheRÄG 1999 auf den vorliegenden Rechtsstreit für anwendbar, weil sich die Übergangsbestimmung des Artikel VII Z 4 EheRÄG 1999 ausdrücklich nur auf die (neu geschaffenen) Bestimmungen der §§ 68a und 69b EheG beziehe. Eine Anspannung der Klägerin auf ein fiktiv erzielbares Einkommen komme nicht in Betracht, weshalb der Beklagte nunmehr nach Wegfall der Subsidiarität grundsätzlich unterhaltpflichtig iSd § 68 EheG nF sei. Das Erstgericht verpflichtete den Beklagten zur Leistung eines monatlichen Unterhaltsbeitrags ab 26. 1. 2000 von 1.500 S und wies das Mehrbegehren ab. Es hielt Paragraph 68, EheG in der Fassung des EheRÄG 1999 auf den vorliegenden Rechtsstreit für anwendbar, weil sich die Übergangsbestimmung des Artikel römisch VII Ziffer 4, EheRÄG 1999 ausdrücklich nur auf die (neu geschaffenen) Bestimmungen der Paragraphen 68 a und 69b EheG beziehe. Eine Anspannung der Klägerin auf ein fiktiv erzielbares Einkommen komme nicht in Betracht, weshalb der Beklagte nunmehr nach Wegfall der Subsidiarität grundsätzlich unterhaltpflichtig iSd Paragraph 68, EheG nF sei.

Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil und sprach aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei, weil der Frage des Umfangs der Übergangsbestimmung des Artikel VII Z 4 EheRÄG 1999 erhebliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukomme. Es sei nicht von Belang, dass die Ehe der Streitteile schon 1999 geschieden worden sei, weil für den Inhalt und die Auflösung bestehender Dauerrechtsverhältnisse mit Inkrafttreten eines neuen Gesetzes die von diesem angeordneten Rechtsfolgen gälten. Die vom Beklagten für anwendbar erachtete Übergangsbestimmung beziehe sich schon ihrem Wortlaut nach nicht auch auf § 68 EheG. Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil und sprach aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei, weil der Frage des Umfangs der Übergangsbestimmung des Artikel römisch VII Ziffer 4, EheRÄG 1999 erhebliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukomme. Es sei nicht von Belang, dass die Ehe der Streitteile schon 1999 geschieden worden sei, weil für den Inhalt und die Auflösung bestehender Dauerrechtsverhältnisse mit Inkrafttreten eines neuen Gesetzes die von diesem angeordneten Rechtsfolgen gälten. Die vom Beklagten für anwendbar erachtete Übergangsbestimmung beziehe sich schon ihrem Wortlaut nach nicht auch auf Paragraph 68, EheG.

### **Rechtliche Beurteilung**

Die Revision ist zulässig, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage des Geltungsbeginns von § 68 EheG idF des EheRÄG 1999 nicht besteht; das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt. Die Revision ist zulässig, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage des Geltungsbeginns von Paragraph 68, EheG in der Fassung des EheRÄG 1999 nicht besteht; das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Nach Auffassung des Beklagten habe der Gesetzgeber nur im Lichte des neuen Unterhaltstatbestands des § 68a EheG die Subsidiarität der Unterhaltpflicht in § 68 EheG als nicht mehr adäquat und zeitgemäß beseitigt; die Übergangsbestimmung des Artikel VII Z 4 EheRÄG 1999 müsse daher - entgegen seinem Wortlaut - auch auf § 68 EheG

Anwendung finden. Nach Auffassung des Beklagten habe der Gesetzgeber nur im Lichte des neuen Unterhaltstatbestands des Paragraph 68 a, EheG die Subsidiarität der Unterhaltpflicht in Paragraph 68, EheG als nicht mehr adäquat und zeitgemäß beseitigt; die Übergangsbestimmung des Artikel römisch VII Ziffer 4, EheRÄG 1999 müsse daher - entgegen seinem Wortlaut - auch auf Paragraph 68, EheG Anwendung finden.

Durch Art II Z 3 des Ehrechts-Änderungs- gesetzes 1999 (EheRÄG 1999)BGBI I 1999/125 wurde § 68 EheG dahin geändert, dass die in dieser Bestimmung angeordnete Unterhaltpflicht des Ehegatten nach Scheidung aus gleichteiligem Verschulden künftig unabhängig davon besteht, ob eine solche mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der nach § 71 EheG unterhaltpflichtigen Verwandten des Bedürftigen der Billigkeit entspricht. Diese Änderung, die den Entfall der Subsidiarität der Unterhaltpflicht des einen geschiedenen Ehegatten gegenüber den Verwandten des anderen unterhaltsbedürftigen Ehegatten bei gleichteiligem Verschulden bewirkt, war noch nicht Gegenstand der Regierungsvorlage, sondern erfolgte erst im Zuge der Beratungen des Justizausschusses (Hopf/Stabentheiner, Das Ehrechts-Änderungsgesetz 1999, ÖJZ 1999, 821 ff, 861 ff (FN 12). Durch Art römisch II Ziffer 3, des Ehrechts-Änderungs- gesetzes 1999 (EheRÄG 1999) BGBI römisch eins 1999/125 wurde Paragraph 68, EheG dahin geändert, dass die in dieser Bestimmung angeordnete Unterhaltpflicht des Ehegatten nach Scheidung aus gleichteiligem Verschulden künftig unabhängig davon besteht, ob eine solche mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der nach Paragraph 71, EheG unterhaltpflichtigen Verwandten des Bedürftigen der Billigkeit entspricht. Diese Änderung, die den Entfall der Subsidiarität der Unterhaltpflicht des einen geschiedenen Ehegatten gegenüber den Verwandten des anderen unterhaltsbedürftigen Ehegatten bei gleichteiligem Verschulden bewirkt, war noch nicht Gegenstand der Regierungsvorlage, sondern erfolgte erst im Zuge der Beratungen des Justizausschusses (Hopf/Stabentheiner, Das Ehrechts-Änderungsgesetz 1999, ÖJZ 1999, 821 ff, 861 ff (FN 12).

Art II Z 4 und 6 EheRÄG 1999 fügen mit den neu geschaffenen §§ 68a und 69b EheG für bestimmte Fälle einen vom Verschulden an der Scheidung grundsätzlich unabhängigen Unterhaltstatbestand neu in den Abschnitt des EheG über die Unterhaltpflicht bei Scheidung wegen Verschuldens ein. Art römisch II Ziffer 4 und 6 EheRÄG 1999 fügen mit den neu geschaffenen Paragraphen 68 a und 69b EheG für bestimmte Fälle einen vom Verschulden an der Scheidung grundsätzlich unabhängigen Unterhaltstatbestand neu in den Abschnitt des EheG über die Unterhaltpflicht bei Scheidung wegen Verschuldens ein.

Artikel VII EheRÄG 1999 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes mit 1. 1. 2000 (Z 1); §§ 68a und 69b EheG sind auf Unterhaltsansprüche auf Grund von Scheidungen anzuwenden, bei denen die mündliche Streitverhandlung erster Instanz im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht geschlossen war (Z 4). Artikel römisch VII EheRÄG 1999 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes mit 1. 1. 2000 (Ziffer eins,); Paragraphen 68 a und 69b EheG sind auf Unterhaltsansprüche auf Grund von Scheidungen anzuwenden, bei denen die mündliche Streitverhandlung erster Instanz im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht geschlossen war (Ziffer 4.).

Wie die Erläuterungen der Regierungsvorlage zu den Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes (siehe 1653 BlgNR 20.GP 35 f) dazu ausführen, wurde grundsätzlich die herrschende Rechtsprechung berücksichtigt, wonach auf eine Änderung der Rechtslage in jeder Lage des Verfahrens Bedacht zu nehmen ist, sofern die neuen Bestimmungen nach ihrem Inhalt auf das streitige Rechtsverhältnis anzuwenden sind. Für die in §§ 68a und 69b EheG neu geschaffenen Unterhaltsansprüche ist zu berücksichtigen, dass Fragen des Unterhalts häufig schon antizipativ in das Scheidungsverfahren hereinwirken, dies etwa im Zusammenhang mit der Überlegung, anstelle einer streitigen Scheidung eine solche im Einvernehmen nach § 55a EheG anzustreben. Bei diesen Neuerungen wird daher für den Beginn ihres zeitlichen Geltungsbereichs auf den Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz im Scheidungsverfahren abgestellt, um den diesbezüglichen Dispositionen der Parteien nicht durch eine nachträgliche Rechtsänderung partiell den rechtlichen Boden zu entziehen (siehe dazu auch Hopf/Stabentheiner aaO 870). Wie die Erläuterungen der Regierungsvorlage zu den Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes (siehe 1653 BlgNR 20.GP 35 f) dazu ausführen, wurde grundsätzlich die herrschende Rechtsprechung berücksichtigt, wonach auf eine Änderung der Rechtslage in jeder Lage des Verfahrens Bedacht zu nehmen ist, sofern die neuen Bestimmungen nach ihrem Inhalt auf das streitige Rechtsverhältnis anzuwenden sind. Für die in Paragraphen 68 a und 69b EheG neu geschaffenen Unterhaltsansprüche ist zu berücksichtigen, dass Fragen des Unterhalts häufig schon antizipativ in das Scheidungsverfahren hereinwirken, dies etwa im Zusammenhang mit der Überlegung, anstelle einer

streitigen Scheidung eine solche im Einvernehmen nach Paragraph 55 a, EheG anzustreben. Bei diesen Neuerungen wird daher für den Beginn ihres zeitlichen Geltungsbereichs auf den Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz im Scheidungsverfahren abgestellt, um den diesbezüglichen Dispositionen der Parteien nicht durch eine nachträgliche Rechtsänderung partiell den rechtlichen Boden zu entziehen (siehe dazu auch Hopf/Stabentheiner aaO 870).

§ 5 ABGB legt den zeitlichen Geltungsbereich eines kundgemachten Gesetzes fest. Es sind demnach nur die nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes verwirklichten Sachverhalte nach dem neuen Gesetz zu beurteilen, vorher geschehene Handlungen und analog sonstige Sachverhalte aber wie vorher entstandene Rechte weiterhin dem alten Gesetz zu unterwerfen (F. Bydlynski in Rummel, ABGB2 § 5 Rz 1 mwN). Der Gesetzgeber kann bei Erlassung eines neuen Gesetzes die Rückwirkung zwar ausdrücklich anordnen, das muss jedoch aus dem Gesetz selbst zu entnehmen und mit dem Gleichheitsgebot vereinbar sein (Posch in Schwimann, ABGB\*\*2 § 5 Rz 1 f mwN; SZ 69/186). Paragraph 5, ABGB legt den zeitlichen Geltungsbereich eines kundgemachten Gesetzes fest. Es sind demnach nur die nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes verwirklichten Sachverhalte nach dem neuen Gesetz zu beurteilen, vorher geschehene Handlungen und analog sonstige Sachverhalte aber wie vorher entstandene Rechte weiterhin dem alten Gesetz zu unterwerfen (F. Bydlynski in Rummel, ABGB2 Paragraph 5, Rz 1 mwN). Der Gesetzgeber kann bei Erlassung eines neuen Gesetzes die Rückwirkung zwar ausdrücklich anordnen, das muss jedoch aus dem Gesetz selbst zu entnehmen und mit dem Gleichheitsgebot vereinbar sein (Posch in Schwimann, ABGB\*\*2 Paragraph 5, Rz 1 f mwN; SZ 69/186).

Der zeitliche Geltungsbereich des § 5 ABGB ist allerdings nur für einmalige oder jene mehrgliedrigen oder dauernden Sachverhalte abgrenzbar, die zur Gänze in die Geltungszeit des neuen Gesetzes fallen. Bei mehraktigen Schuldverhältnissen und Dauerrechtsverhältnissen, an die eine Dauerrechtsfolge geknüpft ist, wie an die Ehe die wechselseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten, sind in Ermangelung einer anderen Anordnung des Gesetzgebers die Rechtsfolgen, die an den zeitlichen Abschnitt der Tatbestandsverwirklichung vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes geknüpft waren, nach altem Recht, die Rechtsfolgen bezüglich des sich danach weiter verwirklichenden Tatbestands aber nach dem neuen Gesetz zu beurteilen (Posch aaO Rz 4; Bydlinski aaO Rz 1 je mwN; SZ 69/186; SZ 69/241). Der zeitliche Geltungsbereich des Paragraph 5, ABGB ist allerdings nur für einmalige oder jene mehrgliedrigen oder dauernden Sachverhalte abgrenzbar, die zur Gänze in die Geltungszeit des neuen Gesetzes fallen. Bei mehraktigen Schuldverhältnissen und Dauerrechtsverhältnissen, an die eine Dauerrechtsfolge geknüpft ist, wie an die Ehe die wechselseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten, sind in Ermangelung einer anderen Anordnung des Gesetzgebers die Rechtsfolgen, die an den zeitlichen Abschnitt der Tatbestandsverwirklichung vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes geknüpft waren, nach altem Recht, die Rechtsfolgen bezüglich des sich danach weiter verwirklichenden Tatbestands aber nach dem neuen Gesetz zu beurteilen (Posch aaO Rz 4; Bydlinski aaO Rz 1 je mwN; SZ 69/186; SZ 69/241).

Die hier strittigen Bestimmungen des Übergangsrechts ordnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EheRÄG 1999 grundsätzlich mit 1. 1. 2000 an (Artikel VII Z 1 EheRÄG 1999); eine Ausnahme gilt kraft ausdrücklicher Aufzählung (nur) für §§ 68a und 69b EheG (Artikel VII Z 4 EheRÄG 1999). Den Vorinstanzen ist somit darin zuzustimmen, dass bereits nach der wörtlichen Auslegung der Übergangsbestimmungen § 68 EheG nF jedenfalls auf solche Unterhaltsstreitigkeiten anzuwenden ist, bei denen - wie hier - die Klage nach dem 31. 12. 1999 eingebracht worden ist und Unterhaltsleistungen nur für die Zukunft begehrt werden. Die hier strittigen Bestimmungen des Übergangsrechts ordnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EheRÄG 1999 grundsätzlich mit 1. 1. 2000 an (Artikel römisch VII Ziffer eins, EheRÄG 1999); eine Ausnahme gilt kraft ausdrücklicher Aufzählung (nur) für Paragraphen 68 a und 69b EheG (Artikel römisch VII Ziffer 4, EheRÄG 1999). Den Vorinstanzen ist somit darin zuzustimmen, dass bereits nach der wörtlichen Auslegung der Übergangsbestimmungen Paragraph 68, EheG nF jedenfalls auf solche Unterhaltsstreitigkeiten anzuwenden ist, bei denen - wie hier - die Klage nach dem 31. 12. 1999 eingebracht worden ist und Unterhaltsleistungen nur für die Zukunft begehrt werden.

An diesem Ergebnis ändert auch nichts, wenn man die aus den Materialien hervorleuchtende Absicht des Gesetzgebers bei Schaffung der Übergangsbestimmungen berücksichtigt. Die dort angestellten Überlegungen lassen erkennen, dass man vermeiden wollte, die Parteien eines Scheidungsverfahrens durch Einführung eines neuen Unterhaltstatbestands nach Scheidung in ihrer prozessualen Disposition zu beeinträchtigen. Gerade dies trifft aber auf die Rechtsänderung im Zusammenhang des § 68 EheG nicht zu: Dort wurde nämlich durch die Neufassung nicht ein Unterhaltstatbestand neu eingeführt, sondern bloß ein - bereits dem Rechtsbestand angehörender - Unterhaltsanspruch nicht mehr von Umständen (nämlich der Fähigkeit der Verwandten des Bedürftigen zur

Unterhaltsleistung) abhängig gemacht, die schon bisher der Disposition des unterhaltpflichtigen Ehegatten entzogen waren. Diese unterschiedliche Interessenlage verbietet demnach eine Einbeziehung des § 68 EheG in den Ausnahmekatalog des Artikel VII Z 4 EheRÄG 1999. An diesem Ergebnis ändert auch nichts, wenn man die aus den Materialien hervorleuchtende Absicht des Gesetzgebers bei Schaffung der Übergangsbestimmungen berücksichtigt. Die dort angestellten Überlegungen lassen erkennen, dass man vermeiden wollte, die Parteien eines Scheidungsverfahrens durch Einführung eines neuen Unterhaltstatbestands nach Scheidung in ihrer prozessualen Disposition zu beeinträchtigen. Gerade dies trifft aber auf die Rechtsänderung im Zusammenhang des Paragraph 68, EheG nicht zu: Dort wurde nämlich durch die Neufassung nicht ein Unterhaltstatbestand neu eingeführt, sondern bloß ein - bereits dem Rechtsbestand angehörender - Unterhaltsanspruch nicht mehr von Umständen (nämlich der Fähigkeit der Verwandten des Bedürftigen zur Unterhaltsleistung) abhängig gemacht, die schon bisher der Disposition des unterhaltpflichtigen Ehegatten entzogen waren. Diese unterschiedliche Interessenlage verbietet demnach eine Einbeziehung des Paragraph 68, EheG in den Ausnahmekatalog des Artikel römisch VII Ziffer 4, EheRÄG 1999.

Die Vorinstanzen haben frei von Rechtsirrtum§ 68 EheG nF auf das nach dem 31. 12. 1999 eingeleitete Unterhaltsverfahren angewendet. Der Revision kann deshalb kein Erfolg beschieden sein. Die Vorinstanzen haben frei von Rechtsirrtum Paragraph 68, EheG nF auf das nach dem 31. 12. 1999 eingeleitete Unterhaltsverfahren angewendet. Der Revision kann deshalb kein Erfolg beschieden sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41 Abs 1, 50 Abs 1 ZPO Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraphen 41, Absatz eins,, 50 Absatz eins, ZPO.

#### **Anmerkung**

E59596 04A02350

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:0040OB00235.00P.1003.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_20001003\_OGH0002\_0040OB00235\_00P0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)